

NaturFreunde Deutschlands
Ortsgruppe Deggendorf e.V.



Satzung

Präambel:

- Die NaturFreunde verstehen sich als Förderer des Breitensportes und der Kulturarbeit. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß.
- Das Ziel der Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.
- Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
- Sie wollen dazu beitragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
- Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie Naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
- Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Name des Vereins, nachfolgend kurz „Ortsgruppe“ genannt, lautet:

**NaturFreunde Deutschlands
Ortsgruppe Deggendorf e.V.**

Kurzbezeichnung:
NaturFreunde Deggendorf e.V.

2. Die Ortsgruppe ist innerhalb der Grenzen der Stadt Deggendorf tätig und hat ihren Sitz in Deggendorf.
3. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Die Ortsgruppe ist Mitglied
 - der NaturFreunde Deutschlands Bezirk Niederbayern/Oberpfalz e.V.,
 - der NaturFreunde Deutschlands Landesverband Bayern e.V.,
 - der NaturFreunde Deutschlands e.V. und
 - der NaturFreunde-Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Die Ortsgruppe fördert im Besonderen den Natur- und Umweltschutz.
2. Die Ortsgruppe fördert das Wandern und die sportliche Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.
3. Die Ortsgruppe fördert Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Jugend- und Altenhilfe. Sie dient jedem Lebensalter.
4. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Veranstaltung von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten und internationale Begegnungen.
3. Pflege des Breitensports z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.

4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Musik, Sprachen und Tanz.
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend-, Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.
6. Erwerb, Bau und Verwaltung und Betreuung von Naturfreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen, Anlagen und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien, zur Verfügung.
7. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen oder ähnlichen.
8. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Förderung von Jugendlichen und Kinder

1. Die Jugend ist in der „Naturfreunde-Jugend Deutschlands“, Jugendgruppe Deggendorf zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung Jungnaturfreunde Deggendorf. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.

3. Die Richtlinien für die Förderung von Jugendlichen und Kindern werden von der Bundesjugendkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.
4. Die Tätigkeit und Kassenführung der Kinder- und Jugendgruppe(n) unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission.

§ 6 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Veranstaltungen, Zweckbetrieben i. S. § 65 – 68 AO,
 - Zuschüssen.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die Naturfreunde-Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und ist bis zum 31. März für das laufende Jahr zu leisten.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Ortsgruppen-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Aufnahme, Mitgliedschaft und Austritt

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede/r werden, die/der deren Zweck unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters(in). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder auch Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppen wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden ist an die Beitragsmarke bzw. an die offizielle Einzugsquittung mit dem Naturfreundeemblem gebunden.
5. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären.
6. Körperschaften und juristische Personen können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
7. Mitglieder die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf 3 Mitglieder beschränkt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden sowie das Stimmrecht bei allen Versammlungen auszuüben.
2. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 9

Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht nach § 15 möglich.

§ 10

Organe der Ortsgruppe

1. Organe der Ortsgruppe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsgruppenausschuss
 - c) der Ortsgruppenvorstand
 - d) die Kontrollkommission
 - e) das Schiedsgericht
2. Der/die Schriftführer(in) hat die Beschlüsse der Organe durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.
3. Die Ortsgruppe kann für bestimmte Aufgaben Fachgruppen bilden.
4. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater(innen) ohne Stimmrecht hinzuziehen.
5. Die Einladung zu den Sitzungen der Organe erfolgt durch den/die Ortsgruppenvorsitzende(n).

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsgruppenausschusses oder eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch die/den Vorsitzende(n) oder einem Stellvertreter/in. Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Der Bezirk und der Landesverband sind gleichzeitig zu verständigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne an eine bestimmte Anzahl von anwesenden Mitgliedern gebunden zu sein.
4. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in oder von der Versammlung gewähltes Präsidium mit max. drei Personen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anders bestimmt, schriftlich niedergelegt und als Protokoll von der/dem Vorsitzende(n) und Protokollführer(in) unterzeichnet. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Ortsgruppe.
6. Aufgabe der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - c) die Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes
 - d) Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter(innen), sowie Bestätigung der Jugend- und Kindergruppenleiter(in)
 - e) die Wahl der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes
 - f) die vorliegenden Anträge zu behandeln
 - g) die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen

§ 12 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus
 - a) dem „gesetzlichen“ Vorstand:
Ortsgruppenvorsitzende(r) und bis zu zwei Stellvertreter(innen)
 - b) dem „erweiterten“ Vorstand:
Kassierer(in), Schriftführer(in) und Vertreter(innen) der Ortsgruppenjugend- und Kinderleitung, sowie dem 1. und 2. Hausreferenten(in) und dem Hauskassier
2. Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Ortsgruppenvorsitzende und sein/e Stellvertreter(innen). Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass der/die Stellvertreter(in) nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden kann.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Ortsgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus dem Ortsgruppenvorstand und den Fachgruppenleiter(innen) oder deren Stellvertreter(innen) und den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.
2. Der Ortsgruppenausschuss fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Kontrollkommission

7. Die Kontrollkommission besteht aus drei (3) Mitgliedern.
8. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und der unter § 5 genannten Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
9. Sie hat den Organen der Ortsgruppe und der Ortsjugendkonferenz schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Anträge auf Entlastung zu stellen.
10. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15 Schiedsgericht

1. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Kontrollkommission wahrgenommen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 16 Naturfreundehaus

1. Das Naturfreundehaus kann nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder zweckentfremdet verpachtet werden.

§ 17 Satzungsannahme und -änderung

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Ortsgruppenvorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1-3 und 5-7.

§ 18 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sein
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach Auflösung der Ortsgruppe, Austritt der Ortsgruppe aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde (einer Ortsgruppe, einem Bezirk oder dem Landesverband Bayern e.V.) zu, die oder der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat.
4. Sollte es bei der Auflösung, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine gemeinnützige Gliederung der Naturfreunde mehr geben, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Deggendorf, die es unmittelbaren und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2003 in Deggendorf verabschiedet und am 18. Juni 2003 unter Nr. VR 17 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.

Die Neufassung der Satzung ersetzt die alte Fassung vom 19. Juni 1984, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf unter der Nr. VR 17.

Satzungsänderung vom 13. Juni 2014:

Der §18 Auflösung der Ortsgruppe, wurde auf die neuen gesetzlichen Richtlinien abgeändert.

Die geänderte Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Juni 2014 in Deggendorf verabschiedet und am 13. August 2014 unter Nr. VR 17 (Fall 4) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.

Die geänderte Satzung ersetzt die Fassung vom 18. Juni 2003, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf unter der Nr. VR 17.